



BEDINGUNGEN ZUR GEWÄHRUNG DER PRÄMIE IM RAHMEN DES PROGRAMMS EFFEL

ZIEL DES PROGRAMMS EFFEL

Das Programm EffEL soll Unternehmen mit einem Stromverbrauch zwischen 50'000 et 500'000 KWh pro Jahr einen Anreiz bieten, Massnahmen zur Elektrizitätseffizienz (im Folgenden: MEE) zur Senkung ihres Stromverbrauchs umzusetzen.

Um die Unternehmen bei der Identifizierung ihrer MEE zu unterstützen, bietet der ESB das Programm EffEL an. Die Unternehmen dürfen den ESB über folgende E-Mail-Adresse kontaktieren: efficiency@esb.ch, damit die Förderfähigkeit geprüft werden kann.

Zur Förderung der Umsetzung dieser MEE bietet der ESB zudem eine Stromeffizienzprämie (im Folgenden: die Prämie) in Höhe von 0,10 CHF pro eingesparter KWh für gemäss der auf der Website des Bundesamtes für Energie (BFE) in den Protokollen festgehaltenen standardisierten Massnahmen an (abrufbar unter: www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieeffizienzsteigerungen-durch-elektrizitaetslieferanten.html). Die Höhe beläuft sich auf bis zu 50% der Investitionssumme (zzgl. Steuern).

SO EINFACH KOMMEN SIE ZU IHRER PRÄMIE

1. Teilnahme am Programm EffEL und Inanspruchnahme einer Begleitung/Beratung, um MEE in Ihrem Unternehmen erfolgreich umzusetzen.
2. In Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Leistungserbringer ein MEE-Projekt ausarbeiten, das die vom BFE in seinen standardisierten Massnahmen festgelegten Anforderungen erfüllt (www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieeffizienzsteigerungen-durch-elektrizitaetslieferanten.html).

Es ist möglich, das Projekt beim ESB einzureichen, um eine Vorabgenehmigung zu erhalten.

3. Reichen Sie nach Abschluss der Arbeiten alle Angaben über die durchgeführten Massnahmen mithilfe des Prämienantrags ein.

Der Prämienantrag ist per E-Mail an efficiency@esb.ch oder per Post an die folgende Adresse zu übermitteln:

Programm EffEL
Energie Service Biel/Bienne
Gottstattstrasse 4
Postfach
2501 Biel/Bienne

Der Prämienantrag ist spätestens 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten einzureichen. Der ESB kann Ihrem Unternehmen auf schriftlichen Antrag hin eine Fristverlängerung für die Einreichung der geforderten Pflichtnachweise gewähren. Sollte innert der (verlängerten) Frist der Prämienantrag nicht beim ESB eingegangen sein, behält sich der ESB das Recht vor, keine Prämie auszurichten.



Energie Service Biel/Bienne
Gottstattstrasse 4, rue de Gottstatt • Postfach / Case postale • 2501 Biel/Bienne
T 032 321 12 11 • www.esb.ch



Mit der Unterzeichnung des Prämienantrags verpflichtet sich der Antragsteller, dem ESB die erzielten Stromeinsparungen im Gegenzug für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung zu übertragen.

Die im betreffenden BFE-Protokoll aufgelisteten Dokumente, welche die Durchführung der Arbeiten belegen, müssen dem ESB vollständig übermittelt werden.

VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER PRÄMIE

1. Die Prämie kann gewährt werden, wenn die nachstehenden Kriterien kumulativ erfüllt werden
 - Stromverbrauch zwischen 50'000 et 500'000 KWh pro Jahr;
 - durchgeführter Unternehmensbesuch im Rahmen eines PEIK-Audits oder im Rahmen des Besuches eines durch ESB zugelassenen Energieberaters;
 - Standort des Unternehmens liegt auf dem Gebiet der Agglomeration Biel.
2. Die Prämie kann nur für diejenigen MEE gewährt werden, welche mittels einer der standardisierten Massnahmen des BFE zu einer Senkung des Stromverbrauchs führen.
3. Die Prämie kann nur für MEE gewährt werden, deren Kosten mindestens CHF 1 000.- zzgl. Steuern betragen.
4. In folgenden Fällen wird keine Prämie gewährt:
 - Die MEE entsprechen nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder Normen.
 - Die MEE entsprechen nicht den in den BFE-Protokollen beschriebenen Anforderungen.
 - Die MEE werden durch andere Förderprogramme (auf kommunaler, kantonaler, nationaler oder anderer Ebene) unterstützt.
5. Grundlagen und Vorgehen für die Berechnung der Prämie
 - Die Höhe der Prämie beträgt CHF 0.10 pro eingesparte KWh gemäss der Berechnung, die im Protokoll der betreffenden standardisierten Massnahme vorgeschrieben und auf der Website des BFE (www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieeffizienzsteigerungen-durch-elektrizitaetslieferanten.html) veröffentlicht ist.
 - Die Höhe der Prämie ist auf 50% der Investitionssumme (zzgl. Steuern) zur Umsetzung der Massnahme begrenzt.
6. Zur Beantragung der Prämie ist das Antragsformular EffEl zu verwenden. Dieses ist ordnungsgemäss auszufüllen und zu unterzeichnen.
Dem Antrag müssen folgende Dokumente beiliegen:
 - Eine Kopie des PEIK-Auditberichts und/oder des Identifikationsmoduls der MEE
 - Alle vom BFE geforderten Dokumente, gemäss detaillierter Aufzählung im Protokoll der standardisierten Massnahme, für die der Prämienantrag gestellt wird.
 - Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege für die Arbeiten, die dem Prämienantrag entsprechen





Mit der Unterzeichnung des Prämienantrags verpflichtet sich der Antragsteller, dem ESB gegen Gewährung seiner finanziellen Unterstützung die aus der Durchführung des MEE resultierenden Stromeinsparungen, wie sie gemäss den Protokollen des BFE berechnet wurden, abzutreten.

Mit der Unterzeichnung des Prämienantrags garantiert das Unternehmen dem ESB, dass es für die Durchführung der betreffenden MEE keine weitere finanzielle Unterstützung von Dritten erhält.

7. Prüfung und Entscheid über die Anträge und die Gewährung der Prämie:
 - Der ESB prüft die Förderfähigkeit des Projekts anhand der geltenden Bedingungen für die Gewährung der Prämie.
 - Der ESB überprüft die Berechnung der Stromeinsparungen der Massnahme gemäss dem entsprechenden BFE-Protokoll.
 - Der ESB behält sich das Recht vor, eine Drittpartei mit dieser Berechnung zu beauftragen.
 - Im Rahmen dieser Einschätzung können der ESB oder die beauftragte Drittpartei das Unternehmen kontaktieren, um weitere Informationen einzuholen und/oder Änderungen am Projekt zur Optimierung des Stromeinsparpotenzials vorzuschlagen.
8. Die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet.
9. Nach Abschluss der Prüfung informiert der ESB das Unternehmen per E-Mail über seine Entscheidung hinsichtlich der Gewährung der Prämie. Die Prüfung des Antrags startet mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen und endet mit der Mitteilung des Entscheids. Sie erfolgt innerhalb eines Monats.
10. Die Zahlung der Prämie erfolgt erst nach Eingang aller geforderten Unterlagen.
11. Der ESB zahlt den vorgesehenen Betrag innerhalb von zwei Monaten aus.
12. Der ESB behält sich das Recht vor, die Auszahlung der Zuschüsse je nach Erreichen der Jahresziele zu verschieben.
13. Der ESB behält sich das Recht vor, die Stromeinsparungen in Abhängigkeit von der Erreichung der Jahresziele an Dritte weiterzuverkaufen.
14. Der ESB gewährt die Prämie, bis die für die Finanzierung der Effel-Prämie verfügbaren Mittel aufgebraucht sind. Eine Entscheidung des ESB über die Gewährung der Prämie verpflichtet ihn zur Zahlung der Prämie, sofern die Massnahme umgesetzt wird und dies unter Einhaltung der vorliegenden Bedingungen erfolgte.
15. Der ESB ist berechtigt, das Gelände des Unternehmens zu betreten, um zu überprüfen, ob die MEE, für welche die Prämie beantragt wurde, gemäss den Erklärungen des Unternehmens durchgeführt wurden. Dies ist auch nach der Gewährung der Prämie möglich.
16. Die Prämie ist dem ESB vollständig zurückzuerstatten, wenn sie unberechtigtweise gewährt wurde, weil fehlerhafte oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder ein Rechtsverstoss vorliegt.





17. Der ESB speichert und verarbeitet die gesammelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und ergreift angemessene Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Daten. Der ESB darf die im Rahmen der Prämiengewährung erhobenen personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken im Bereich Energieeinsparungen verwenden. Hierzu dürfen diese Daten auch an Dritte weitergegeben werden, die in der Energieforschung tätig sind und welche die Anonymität der Daten aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem ESB gewährleisten.

Im Fall von Streitigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit eines Antrags behält sich der ESB das Recht vor, abschliessend in der Sache zu entscheiden. Streitigkeiten unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Biel.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Bedingungen zur Gewährung der Prämie.

Stand am 30.01.2026



Energie Service Biel/Bienne
Gottstattstrasse 4, rue de Gottstatt • Postfach / Case postale • 2501 Biel/Bienne
T 032 321 12 11 • www.esb.ch